



Landeshauptstadt Hannover
Bebauungsplan Nr. 653, 1. Änderung
- Saldernstraße/Steinbergstraße -
 Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr. 653, 1. Änderung, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), § 84 Abs. 3, 4 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46) und § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23. Dezember 2010)-, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 653 werden wie folgt geändert:

§ 1

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 653, 1. Änderung umfasst die Grundstücke Saldernstraße 1 und Steinbergstraße 2 A sowie Hinterliegergrundstücke und -flächen im Baublock zwischen Bünteweg, Steinbergstraße, Süßroder Weg und Saldernstraße (siehe Anlage zur Textsatzung).

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

§ 2

Die maximale Oberkante baulicher Anlagen darf eine Höhe von 7,50 m bezogen auf die nächstgelegene öffentliche Verkehrsfläche nicht überschreiten.

(§ 16 Abs. 2 BauNVO)

§ 3

Die §§ 2 (Zulässigkeit von Mülltonnenanlagen) und 3 (Örtliche Bauvorschrift) der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 653 sind nicht mehr Bestandteil der 1. Änderung dieses Bebauungsplanes.

Hinweis:

Für diesen Bebauungsplan gilt:

- die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S.1548, 1551),
- die **Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile** (Baumschutzsatzung) vom 28. Januar 2016.
 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover 2016 / Nr. 7 vom 18. Februar 2016)

Planentwurf Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von dem Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Planung Ost
Hannover, 2016 Hannover, 2016
Im Auftrag Im Auftrag

Sachgebietsleiterin

Fachbereichsleiter

Aufstellungsbeschluss / Einleitungsbeschluss Der Rat / Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am..... die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
Die Bekanntmachung erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen am

Hannover,

(Siegel)

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

Auslegungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplans sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am in den hannoverschen Tageszeitungen bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vom.....bis.....gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hannover,

(Siegel)

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

Satzungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat die Satzung über den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen am.....als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB).

Hannover,

(Siegel)

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

Inkrafttreten Der Satzungsbeschluss ist bekannt gemacht worden im „Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ Nr. am Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hannover,

(Siegel)

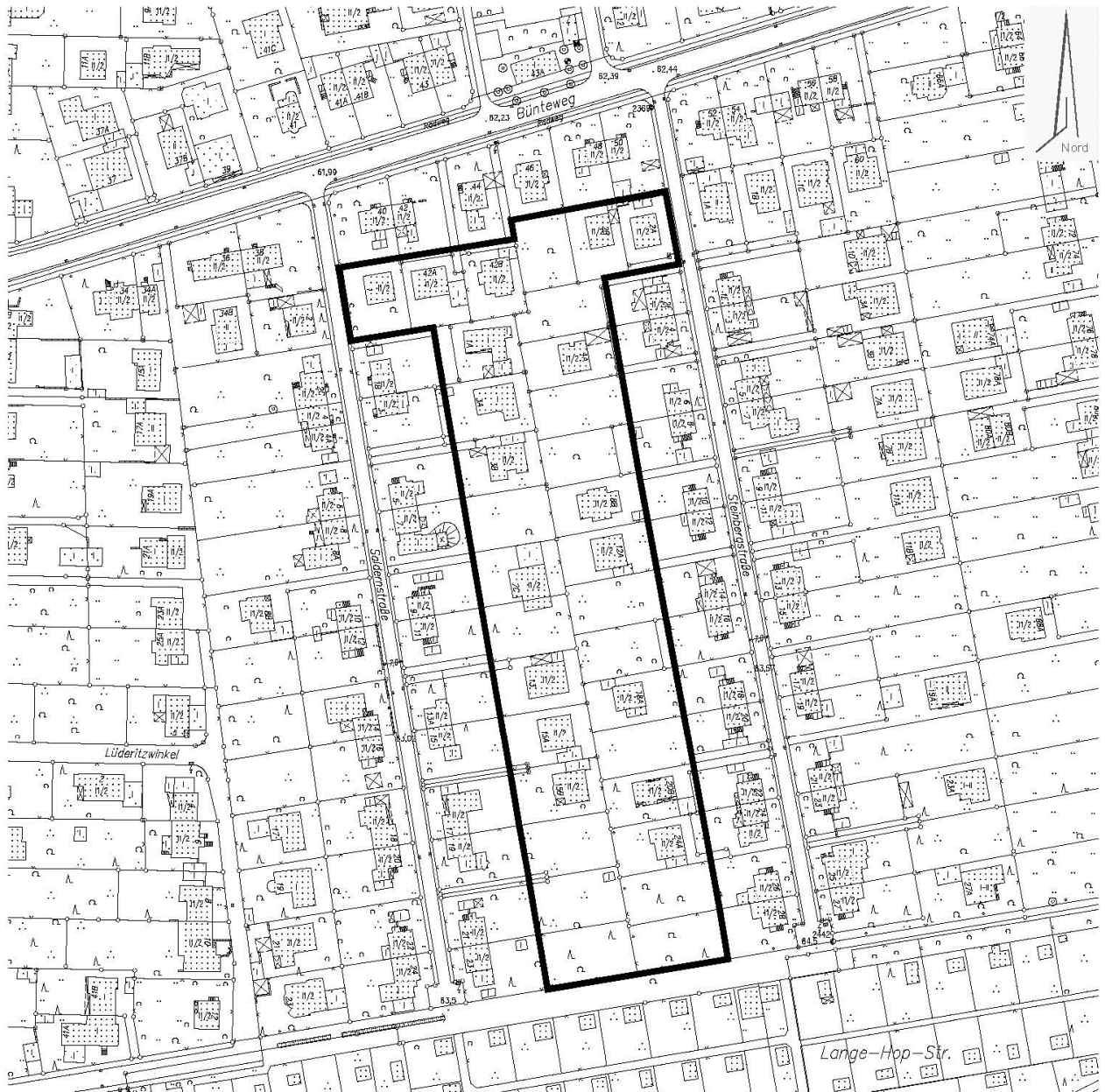
Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges **nicht** geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

(Siegel)

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag



**Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 653, 1. Änd.
-Saldernstraße/Steinbergstraße-**

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Planung Ost

ohne Maßstab

26. Mai 2016